

Garagengemeinschaft Am Harthweg C8 Chemnitz von 1970 w.V.

Beitragsordnung (BO)

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder und Gemeinschaftsmitglieder (vereinslose Garagengrundstücksnutzer) sowie die Gebühren für Vereinsbeitritt und Verstößen gegen die Mitgliederpflichten. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereines mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Garagenordnung ergibt sich aus den §§ 2 bis 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 01.06.2024, sowie seinen erlassenen Ordnungen und gefassten Beschlüssen.

Es gilt das Schuldrechtanpassungsgesetz (SchuldRAnpG) in der gültigen Fassung.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereines beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereines kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Der jährliche Gesamtbeitrag pro Garage beträgt ab 2026 bis auf weiteres 130,- €.

Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- für Vereinsmitglieder aus den Beitragsarten zu 01 bis 04 sowie zusätzlich aus 05,
- für Nicht-Vereinsmitglieder aus den Beitragsarten zu 01 bis 03 sowie zusätzlich 06 zusammen.

Weiterhin sind jährlich nachfolgende, gemäß § 4 Garagenordnung anlassbezogene Beiträge zu 07 und 08 zu entrichten.

Für Mahnungen bezüglich Zahlungsrückstände und/oder unterlassener Mitteilung bei Adress- und Kontaktänderungen werden pro Anlass Gebühren nach 09 bis 11 erhoben.

Ferner werden evtl. Kosten für Porto und Versand auf das zahlungspflichtige Mitglied i.S. § 1 BO umgelegt.

Buchungsnummer	Beitragsart	Beitragshöhe in EUR
01	Jahrespacht für Grundstückseigentümer GGG	62,-
02	Strompauschale Energieversorger	16,-
03	Rücklage für Reparatur/Pflege/Verwaltung gemeinsam genutzter Baulichkeiten/Anlagen/Infrastruktur	25,-
04	Mitgliedsbeitrag VDBG e.V.	17,-
05	Mitgliedsbeitrag Verein (ab 2026)	10,-
06	Verwaltungspauschale (ab 2026)	27,-
07	Ersatzleistung für nicht erbrachten Arbeitseinsatz / Jahr	60,-
08	Ersatzleistung für nicht erbringbare Arbeitseinsätze (bspw. mehr als 2 Garagen)	60,-
09	Mahngebühr 1. Mahnung	5,-
10	Mahngebühr 2. Mahnung	10,-

11	Mahngebühr 3. Mahnung	15,-
12	Erstattungsbeträge Verwaltung/Material	---

Die Jahresgesamtpachtbeiträge der Jahre 2025 und älter (100,- €) behalten ihre Gültigkeit.

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt einmalig 50,- Euro.
- (2) Gebühren und Kosten für die Beräumungen und/oder Reparatur von Garagen auf gekündigten Garagen-Pachtgrundstücken und/oder aufgegebenen Garagen ohne Nachpächter sind vollumfänglich vom Voreigentümer / Vorpächter zu tragen.

§ 5 Zahlungsform

Die Beiträge gemäß § 3 sind auf nachfolgend genanntes Konto des Zwischenpächters „Garagengemeinschaft Am Harthweg C8 Chemnitz von 1970 w.V“ zu zahlen:

Kontoinhaber: Garagengemeinschaft Harthweg (27 Zeichen)

IBAN: DE78 8705 0000 0710 1092 45

BIC: CHEKDE81XXX

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren pro Mahnung gem. § 3 erhoben.

Alle Mitglieder(Grundstücksnutzer) müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontaktdaten informieren.

Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß § 3 BO sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 31. März eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung gem. §§ 3 und/oder 4 BO in Verzug.

Einzahlung auf das oben genannte Konto / die oben genannten Konten der Garagengemeinschaft haben eine eindeutige Zuordnung der Zahlungen zu enthalten.

Beispiel Jahresgebühr:

“Jahresgebühr Garage Nummer/n XXX – Beitragsjahr 20XX” und der Name des Garagenpächters.

Beispiel Arbeitsleistung:

“Arbeitsleistung Garage Nummer/n XXX – Jahr” und der Name des Garagenpächters.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt / Kündigung der Pacht des Garagengrundstücks

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Ausgenommen hiervon sind Kosten/Gebühren nach § 4 Absatz (2) BO.

Die Mitgliedschaft im Sinne § 1 BO endet gemäß § 5. der Vereinssatzung durch schriftliche Kündigung oder Vereinsausschluss.

§ 8 Schriftverkehr / Formen / Zustellmethoden /Fristen

Form, Zustellmethoden und Fristen von Informationen, welche der Schriftform bedürfen, werden in § 8 Garagenordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung des 8. Nachtrages zum Nutzungsvertrag vom 06.12.1971 zum 01.07.2024 in Kraft.

Der Vorstand

(Chemnitz, 15. August 2025)